

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1908.

Zu den Urkunden über die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen in den Reichsfürstenstand.

Von Otto Grotefend.

Zu den zuletzt von J. Schwalm in den Constitutiones III (Mon. Germ. Leges IV) S. 464 f. nach der Textwiedergabe von Professor Dr. Höhlbaum (in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Giessen, N. F. IV, 49 f.) abgedruckten Urkunden vom 10. und 11. Mai 1292 über die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen in den Reichsfürstenstand sei es mir gestattet, in Folgendem einige berichtigende Worte zu sagen. Schon Höhlbaum bemerkte, dass jede der im Preussisch-Hessischen Samtarchiv zu Marburg (im Kgl. Staatsarchiv) erhaltenen Urkunden auf der Rückseite mit einer Ordnungszahl versehen ist, und zwar die Königsurkunde mit 'tercia', der Willebrief Erzbischof Gerhards von Mainz mit 'quarta', der Markgraf Ottos IV. mit dem Pfeil von Brandenburg mit 'sexta', der seines Vetters, des Markgrafen Otto V. des Langen von Brandenburg, mit 'septima', der Herzog Albrechts II. von Sachsen mit 'octava' und schliesslich der des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein mit 'nona'. Nicht vorhanden sind also einerseits die Zahlen 'prima', 'secunda' und 'quinta', andererseits drei Willebriefe; die beiden Brandenburger repräsentieren zusammen eine Kurstimme. Der Schluss lag nun sehr nahe, dass das Fehlen der drei Willebriefe und der Ausfall gerade dreier Zahlen im engsten ursächlichen Zusammenhange stehe.

Diesem Gedanken verleiht Höhlbaum auch indirekt Ausdruck, indem er zu dem Satze, dass die Ausstellung jener drei Willebriefe einem Zweifel nicht unterliege, die Anmerkung hinzufügt (S. 49): 'die Urkunden sind von gleichzeitiger Hand auf dem Rücken mit Ordnungsnummern versehen, 9 Stücke, von welchen 1, 2 und 5 heute fehlen'. Schwalm, der allerdings die Urkunden selbst nicht gesehen

zu haben scheint, spricht sich (Anm. S. 466) schon etwas bestimmter aus: 'ex serie documentorum deesse primum, secundum, quintum, id est consensum Coloniensis, Trevirensis archiepiscoporum, regis Bohemiae opinari licet'; auch er bemerkt, dass jene Ordnungszahlen 'manu coeva' geschrieben seien.

Nun, einen dieser fehlenden Willebriefe vermag ich nachzuweisen: es ist der des Erzbischofs Boemund von Trier, gleichfalls am 10. Mai zu Frankfurt ausgestellt und in Form und Inhalt den übrigen gleich. Er ist uns aber nicht mehr im Original, sondern nur in einer Abschrift des 14. Jh. im Kopiar I, 1 (über Verträge etc. 1292 — 1370) des Staatsarchivs zu Marburg erhalten, wo er zwischen dem Willebrief des Erzbischofs Gerhard (quarta) und dem des Markgrafen Otto IV. (sexta) steht. Wäre der Willebrief des Trierers also noch erhalten und nicht, was bei dem zum Teil sehr schlechten Zustande der übrigen anzunehmen ist, der Feuchtigkeit zum Opfer gefallen, so würde er sicherlich die Nummer 'quinta' tragen. Jenes Kopiar I, 1 ist etwa um das Jahr 1350 und zwar der Handschrift nach in der landgräflichen Kanzlei angelegt worden; es enthält zunächst in zwei Urkunden einen wichtigen Vertrag zwischen dem Herzog Albrecht von Braunschweig und dem Landgrafen Heinrich von Hessen vom Jahre 1306, denen 12 Königsurkunden und unsere Willebriefe, Hausverträge hessischer Landgrafen und schliesslich 24 Urkunden über Gütererwerbungen seitens der Landgrafen folgen. Die jüngste dieser sämtlich von einer Hand geschriebenen Urkunden ist vom 22. Mai 1350; zwischen und hinter ihnen haben gleichzeitige und spätere Kanzlei-beamte Abschriften von Urkunden des 13. bis 15. Jh., zumeist Lehnurkunden, hinzugefügt. Bei genauerer Betrachtung dieses Kopiar fiel mir die Uebereinstimmung in der Anordnung seiner Abschriften und der Reihenfolge der oft genannten Ordnungszahlen auf. Der Urkunde König Adolfs vom 11. Mai (tercia) gehen, wie gesagt, dort die Kopieen der zwei Urkunden von 1306 voraus. Die erste von ihnen ist leider in der hessischen Ausfertigung nicht mehr erhalten, die zweite befindet sich im Staatsarchiv Marburg und trägt auf der Rückseite die Zahl 'secunda', von der gleichen Hand wie die Zahlen der Königsurkunde und der Willebriefe, aber auch von derselben Hand, die die Urkundenabschriften jenes Kopiar bis zum 22. Mai 1350 angefertigt hat, nicht also, wie

Höhlbaum meinte, 'von gleichzeitiger Hand'. Eine Prüfung der auf die Willebriefe im Kopiar folgenden Urkunden ergab, dass sie von dem nämlichen Schreiber in fortlaufender, mit der Anordnung im Kopiar übereinstimmender Reihe mit den Zahlen 10 bis 19 versehen sind; 'nona-decima' steht auf dem Rücken einer Königsurkunde vom 3. Juni 1331; die ihr im Kopiar folgende königliche Urkunde vom 7. Dezember 1336 ist im Original nicht erhalten, die nächsten Urkunden aber tragen sämtlich keine Nummern mehr, was vielleicht darin seinen Grund hat, dass unter ihnen sich keine einzige Königsurkunde und keine in Gegenwart oder auf Veranlassung des Königs entstandene Urkunde mehr befindet.

Das Kopiar stellt also den ersten uns bekannten Versuch einer Ordnung und Verzeichnung des landgräflichen Archivs dar und ist deshalb auch archivtechnisch sehr interessant. Für uns aber kommt hier besonders in Betracht, dass durch diese Ermittlung nachgewiesen ist, dass jene Zahlen absolut nichts mit der Ausstellung der Willebriefe zu tun haben, dass aus ihnen nicht auf die ehemalige Existenz jener fehlenden Urkunden zu schliessen ist. Sollte der Abschriftenbestand des Kopiar nicht vielmehr gerade im Gegenteil beweisen, dass die Willebriefe des Kölner Erzbischofs und des Königs von Böhmen niemals existiert haben? Ich glaube, dieses annehmen zu dürfen; dafür spricht, dass jene Abschriften ums Jahr 1350, also knapp 60 Jahre nach dem beurkundeten Ereignis im Archiv des Landgrafen vom fürstlichen Schreiber nach dem dort vorhandenen Urkundenmaterial angefertigt wurden. Der Willebrief des Erzbischofs von Trier war damals noch vorhanden; es wäre doch seltsam und ist wohl nicht anzunehmen, dass Urkunden, die für das junge Fürstenhaus von derartig eminenter Bedeutung waren, schon in verhältnismässig so kurzer Zeit aus dem landgräflichen Archiv verschwunden gewesen sein sollten. Aeussere Gründe für das Fehlen der Willebriefe jener beiden Kurfürsten vermag ich allerdings diesen inneren nicht bekräftigend zur Seite zu stellen. Bei König Wenzel von Böhmen ist vielleicht der Umstand daran schuld gewesen, dass er an der Königswahl zu Frankfurt persönlich nicht teilgenommen hat, sondern sich bekanntlich durch den Erzbischof von Mainz vertreten liess.